

2. Fallstudien

2.1. Vorbemerkungen

Nachfolgend sollen einige ausgewählte Beispiele vorgestellt und diskutiert werden. Sie sollen vor allem zum Nachdenken anregen und bewirken, dass sich Einsatzleiter und eingesetzte Helfer der Verantwortung, der sie ausgesetzt sind, bewusst werden.

Keinesfalls wollen die Autoren damit zum Ausdruck bringen, dass Einsatzleiter und deren Organisationen ständig mit einer strafrechtlichen Verfolgung rechnen müssen. Die Autoren sind davon überzeugt, dass jedes Mitglied einer Einsatzorganisation nach bestem Wissen und Gewissen handelt, umsichtig an seine Aufgabe herangeht und damit auch keinem Risiko einer strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt ist.

Leider gibt es aber auch in unsere Zeit immer wieder Personen, die behaupten, ein Helfer, Einsatzleiter oder eine Organisation habe nicht entsprechend den jeweils gültigen Regeln bzw entsprechend dem Stand der Technik gehandelt. In einem solchen Fall ist die Strafverfolgungsbehörde (Polizei und StA) verpflichtet, diesen Vorwürfen nachzugehen und zu prüfen, ob durch den Beschuldigten ein strafrechtlich relevanter Tatbestand erfüllt ist.

Die meisten einschlägigen Gesetze fallen nach Art 15 B-VG in die Kompetenz der Bundesländer (und zwar in Gesetzgebung und Vollziehung). Es gibt daher auch entsprechend viele Regelungen, auch wenn sie im Wesentlichen inhaltlich gleich gelagert sind. In Hinblick darauf wurde in den vorliegenden Fällen eine Auswahl insofern getroffen, als ihnen jeweils Sachverhalte zugrunde liegen, auf die die Bestimmungen des Bundeslandes Oberösterreich anzuwenden sind.

Die nachfolgenden Fälle sollen dazu beitragen, bereits im Einsatz, aber noch mehr bei Übungen, das Bewusstsein zu stärken, dass es derartige Anschuldigungen zu verhindern gilt. Ähnlichkeiten mit tatsächlich stattgefundenen Strafverfahren sind rein zufällig und von den Autoren nicht beabsichtigt.

2.2. Die Fälle

2.2.1. Fall 1: Übung Tunnelunfall

Sachverhalt

Bei einer Katastrophenübung in einem Tunnel in Oberösterreich werden unter Anleitung des Übungsverantwortlichen der Feuerwehr Unfallautos zu einer Massenkarambolage aufgestapelt, teils hintereinander, teils auch übereinander. Kurz vor Übungsbeginn werden über Veranlassung des Übungsleiters Rettung circa 50 Personen in dieses Unfallszenario integriert, indem sie teils in den Fahrzeugen, teils außerhalb dieser Fahrzeuge positioniert werden. Wie diese Fahrzeuge abgesichert werden müssen, wird vom Verantwortlichen dieser Übung, dem technischen Einsatzleiter im Sinne des Katastrophenschutzgesetzes, in der Übungsannahme nicht festgehalten. Zudem wird der Tunnel vor Übungsbeginn verraucht und es werden die Verletzten angewiesen, bei Eintreffen der Rettungskräfte (Feuerwehr, Rettung, Polizei) panisch um Hilfe zu rufen.



(Foto: Ing. Arzt – Symbolfoto)

Als die ersten eintreffenden Feuerwehrkräfte unter Verwendung von Atemschutz mit der Bergung von Verletzten beginnen, wird gleichzeitig vom Rettungsdienst anhand einer Triage der Grad der Verletzten und die Dringlichkeit der zu rettenden Personen festgelegt. Vom Übungsgeschehen unbemerkt, rutscht ein Fahrzeug aus der vorgegebenen Position ab und quetscht die Beine eines außerhalb des Fahrzeuges situierten Statisten ein. Die Hilferufe dieses tatsächlich Verletzten gehen im allgemeinen Panikgeschrei unter und werden daher weder von den eingesetzten Einsatzleitern der Feuerwehr und Rettung noch vom Notarzt wahrgenommen. letztlich wird festgestellt, dass beide Beine dieser Person gebrochen sind.

Frage

Wer haftet strafrechtlich für die Verletzung am Körper des Statisten?

Einschlägige Bestimmungen

§ 88 Abs 1 und 4 StGB, § 16 oö Katastrophenschutzgesetz – oö KatSchG (LGBl Nr 2007/32), Allgemeine Richtlinie für den Katastrophenschutz in OÖ (gemäß § 10 oö KatSchG).

Lösung

Nach § 13 des oö KatSchG sind die Katastrophenschutzbehörden verpflichtet, in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als drei Jahren Katastrophenschutzübungen durchzuführen und hierüber entsprechende Aufzeichnungen, insbesondere über aufgetretene

Mängel, zu führen. Bei der zeitlichen Durchführung der Übungen ist auf die Verfügbarkeit der Angehörigen des Katastrophenhilfsdienstes Rücksicht zu nehmen.

Durch die Katastrophenschutzübungen sollen insbesondere die Katastrophenschutzpläne sowie die Zusammenarbeit der im Rahmen des Katastrophenschutzes mitwirkenden Behörden und Organisationen sowie die Einsatzbereitschaft des Katastrophenhilfsdienstes erprobt werden.

Die Leitung der Katastrophenabwehr und -bekämpfung obliegt der Katastrophenschutzbehörde, die eine geeignete Person zum behördlichen Einsatzleiter oder zur behördlichen Einsatzleiterin bestellen kann. Die behördliche Einsatzleitung hat die Aufgaben, die notwendigen Maßnahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung anzuordnen und zu koordinieren sowie die Organisation und den administrativen Ablauf dieser Maßnahmen sicherzustellen. Zur Unterstützung und Beratung ist vom behördlichen Einsatzleiter oder der behördlichen Einsatzleiterin ein Stab in der durch Art und Ausmaß der Katastrophe gebotenen personellen Besetzung und sachlichen Ausstattung einzurichten und im Bedarfsfall einzuberufen.

Sofern vom behördlichen Einsatzleiter oder der behördlichen Einsatzleiterin nichts anderes festgelegt wird, haben folgende Personen die technische Einsatzleitung wahrzunehmen:

1. Sofern die öffentlichen Feuerwehren oder der oö Landesfeuerwehrverband in die Katastrophenabwehr und -bekämpfung eingebunden sind:
 - a) auf Gemeindeebene der Pflichtbereichskommandant oder die Pflichtbereichskommandantin;
 - b) auf Bezirksebene der Bezirksfeuerwehrkommandant oder die Bezirksfeuerwehrkommandantin;
 - c) auf Landesebene der Landesfeuerwehrkommandant oder die Landesfeuerwehrkommandantin, sein(e) oder ihr(e) Stellvertreter(in) oder der Landesfeuerwehrinspektor oder die Landesfeuerwehrinspektorin;
2. ansonsten jene Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes, welche die Hauptlast des Einsatzes trägt.

Dem technischen Einsatzleiter oder der technischen Einsatzleiterin obliegen die Führung der unterstellten Einsatzkräfte und die technisch-taktische Koordinierung der im Einsatzbereich tätigen sonstigen Einsatzkräfte sowie die Durchführung von Schutz- und Hilfsmaßnahmen. Er oder sie ist der behördlichen Einsatzleitung unterstellt und hat deren Anordnungen eigenverantwortlich durchzuführen.

Bei Gefahr im Verzug hat der technische Einsatzleiter oder die technische Einsatzleiterin die zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung erforderlichen Maßnahmen im Namen der Katastrophenschutzbehörde selbstständig zu treffen und diese ohne unnötigen Aufschub über die getroffenen Maßnahmen zu verständigen. Ansonsten hat er oder sie an die Katastrophenschutzbehörde heranzutreten, damit die erforderlichen behördlichen Anordnungen getroffen werden.

Wenngleich es sich gegenständlich um eine Übung und keinen tatsächlichen Katastrophenfall handelt, sind doch die Anforderungen und Kriterien des Katastrophenschutzgesetzes mit Ausnahme der Gefahr-in-Verzug-Regel auf diesen Fall anzuwenden.

Demnach ist für die Koordinierung der im Übungsbereich tätigen Einsatzkräfte der technische Einsatzleiter des Katastrophenschutzes zuständig und verantwortlich. Er hat demnach auch die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem Einsatzleiter der Feuerwehr und der Rettung das Übungsszenario so zu gestalten, dass die Übung ohne Gefahr für die von der Rettung beigegebenen, als Verletzte geschminkten Statisten, möglich ist.

Wenngleich er einzelne Aufgaben an die jeweiligen Einsatzleiter der Feuerwehr und der Rettung delegieren kann, entbindet ihn dies nicht von der Pflicht, deren Einzelaufgaben zu koordinieren. Dies umso mehr, als der Einsatzleiter Rettung bei Positionierung der Statisten keine Kenntnisse von der stabilen Lage der Unfallwracks haben kann, da er mit deren Positionierung ja nichts zu tun hatte. Andererseits weiß der Einsatzleiter der Feuerwehr zum Zeitpunkt des Aufbaus der Unfallfahrzeuge nicht, wo der Einsatzleiter Rettung die Statisten tatsächlich positionieren wird.

Als technischer Gesamtverantwortlicher der Katastrophenübung mit dem höchsten Ausbildungsstand hätte daher der technische Einsatzleiter mit den Einsatzleitern der Feuerwehr und der Rettung im Tunnel eine gemeinsame Begehung durchführen und auf allfällige Gefahren hinweisen müssen. Durch das Unterlassen dieser Koordinationsaufgabe hat er jene Sorgfalt außer Acht gelassen, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist (siehe § 6 Abs 1 StGB). Da er im Rahmen dieser Tätigkeit auch Garant (§ 2 StGB) für die Sicherheit der an der Übung beteiligten Personen ist, hat er die schwere Körperverletzung des Statisten als Fahrlässigkeitsdelikt (§ 88 Abs 1 und 4 iVm § 2 StGB) zu verantworten.

2.2.2. Fall 2: Brandeinsatz Wohnhaus



(Foto: Dr. Haas – Symbolfoto)